

Kreisstadt Unna
Bereich Bauordnung
Rathausplatz 1

59423 Unna

Antrag auf Auskunft aus dem Baulastenverzeichnis / Übersendung von Abschriften

Ich bitte um **mündliche/schriftliche** Auskunft aus dem Baulastenverzeichnis, ob bzw. welche Baulast im Baulastenverzeichnis für das nachfolgend angegebene Grundstück eingetragen ist.

Antragsteller/-in bzw. Gebührenpflichtige/r	
Name, Vorname/Firma:	
Straße, Hausnummer:	
Wohnort:	
Telefon	Email

Grundstück/e			
Ort, Straße, Hausnummer (ggf. Ortsteil)			
Gemarkung/en	Flur/e	Flurstück/e	Grundbuch/ Blatt
Eigentümer/-in sowie evtl. Erbbauberechtigte/r			
Name, Vorname/ Firma			
Straße, Hausnummer, Wohnort			
vertreten durch			

Ich habe ein berechtigtes Interesse als

Eigentümer/-in	Bauherr/-in bzw. Bevollmächtigte/-r
Kaufinteressent/-in	Vermessungsingenieur/-in
Bevollmächtigte/r des Eigentümers	Sachverständige/-r
Notar/-in / Rechtsanwalt Rechtsanwältin	Sonstige/r

Das nach § 83 BauO NRW erforderliche berechtigte Interesse wird nachgewiesen durch:

Vollmacht

Auftrag des Amtsgerichtes

Auflassungsvormerkung

Grundbuchauszug

Sonstiges
(Kaufvorvertrag o.ä.)

Ich bitte um

mündliche Auskunft

schriftliche Auskunft

aus dem Baulastenverzeichnis.

Den Gebührenbescheid für die Baulastenauskunft bitte/n ich/wir an meine/unsere v.g. Anschrift zu senden.

Ort, Datum, Unterschrift der/des Antragstellers/-in bzw. Bevollmächtigten

Hinweise:

Das Baulastenverzeichnis kann bei berechtigtem Interesse hier persönlich eingesehen werden.
Die schriftliche Auskunft bzw. Auszüge (beglaubigte Kopie des Baulastenblattes sowie des Baulastenslageplans) sind gebührenpflichtig nach dem Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in Verbindung mit der Tarifstelle 2.5.6.3 und 2.5.6.4 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO).
Die Auskunft erfolgt vorbehaltlich geänderter Katasterbezeichnungen.

Gesetzesabkürzungen:

GebG NRW

Gebührengesetz für das Land NRW vom 23.08.1999, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes NRW, Seite 524, geändert am 18.12.2002 (GV. NRW. S. 24)

AVerwGebO NRW

Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung für das Land NRW vom 03.07.2001, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes NRW, Seite 262, in der zurzeit gültigen Fassung